

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 17. Dezember 2024

### Beschluss

<b>5</b>	<b>Soziale Sicherheit</b>	<b>2024-199</b>
<b>5.2</b>	<b>AHV, IV und Zusatzleistungen</b>	
<b>5.2.0</b>	<b>Arbeitsgrundlagen</b>	
	<b>Bedarfsabklärung Betreuungsleistungen für Personen im AHV-Alter mit Zusatzleistungen - Leistungsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon per 1. Januar 2025 - Genehmigung</b>	

### Ausgangslage

Altersrentnerinnen und -rentner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen sollen möglichst lange in ihrem gewohnten Umfeld wohnen bleiben können. Die Grundlagen dazu schaffte der Regierungsrat mit einer Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) per 1. Januar 2025. Sie betrifft konkret Personen mit Zusatzleistungen (ZL) zur AHV. Diese Personen können ab dem 1. Januar 2025 weitere Betreuungsleistungen beantragen. Durch die Stärkung der Betreuung im Alter zu Hause können die Selbstbestimmung und Autonomie im Alter gestärkt und vorzeitige, kostenintensive Heimeintritte vermieden oder zumindest verzögert werden.

Die gemäss ZLV vergütbaren Hilfe- und Betreuungsleistungen werden um folgende Leistungen erweitert:

- Unterstützung bei der Haushaltsführung
- psychosoziale Betreuung und Begleitung
- Entlastungsdienste
- Beratung sowie Leistungsabklärung und -koordination (im Zusammenhang mit der Bedarfsabklärung)
- Mittagstische und Mahlzeitendienste
- Hilfe und Betreuung in einem Nachtheim
- Transporte zu Mittagstischen und Tages- bzw. Nachtstrukturen

Für die neu über die ZLV finanzierten Leistungen ist eine individuelle Bedarfsbescheinigung von einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder Organisation auszustellen. Diese legt den betreuerischen Unterstützungsbedarf nach Art und Umfang fest.

Die Gemeinden können unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Gegebenheiten eine eigene Stelle schaffen, ihre kommunale Fachstelle für Altersfragen einsetzen oder eine andere Organisation als zuständige Stelle bezeichnen. Es können auch mehrere Stellen bezeichnet werden.

Der Bedarf an Betreuungsleistungen ist im Einzelfall von vielen individuellen Faktoren abhängig (beispielsweise konkrete körperliche und geistige Einschränkungen, Wohnsituation, soziale Einbindung, vorhandenes Leistungsangebot in der Gemeinde).

Die Bedarfsbescheinigung ist für die ZL-Durchführungsstelle grundsätzlich so weit verbindlich, als sie Leistungen betrifft, die gemäss ZLV vergütet werden können. Die ZL-Durchführungsstellen können die Bescheinigung im Einzelfall, insbesondere bei Bezug verschiedener Leistungen von mehreren Leistungserbringenden oder bei begründeten Zweifeln am Abklärungsergebnis durch weitere Fachstellen überprüfen lassen.

### **Angebot der Stadt Wetzikon**

Die Stadt Wetzikon hat den Bezirksgemeinden angeboten, für sie die Bedarfsabklärung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für vorerst zwei Jahre (Pilotphase) zu übernehmen. Die Bedarfsabklärung erfolgt dabei durch die Fachstelle Alter der Stadt Wetzikon, welche die vom Kanton gestellten Anforderungen hinsichtlich Fachlichkeit, kritischer Grösse, Vernetzung, Erreichbarkeit und Unabhängigkeit erfüllt.

Ein Grossteil der Gemeinden hat konkretes Interesse bekundet, einzelne Gemeinden haben bereits eine verbindliche Zusage erteilt.

Die Leistungsvereinbarung gestaltet sich wie folgt:

#### ***Leistungsvereinbarung***

*zwischen der*

*Stadt Wetzikon, Geschäftsbereich Gesellschaft + Soziales, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon*

*in der Folge „Leistungserbringerin“ genannt*

*und der*

*Gemeinde Rüti*

*in der Folge "Auftraggeberin" genannt*

*betreffend*

*Bedarfsabklärung für die neu über die Zusatzleistungsverordnung (ZLV) finanzierten Leistungen.*

#### **Ausgangslage**

*Seniorinnen und Senioren in bescheidenen finanziellen Verhältnissen sollen möglichst lange in ihrem gewohnten Umfeld wohnen bleiben können. Die Grundlagen dazu schaffte der Regierungsrat mit einer Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) per 1. Januar 2025. Sie betrifft konkret Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV. Durch die Stärkung der Betreuung im Alter zu Hause können vorzeitige, kostenintensive Heimeintritte vermieden werden.*



Die mit der Änderung der ZLV anvisierten Massnahmen verfolgen eine doppelte Zielsetzung:

- Die Selbstbestimmung und Autonomie der ZL-Bezügerinnen und -Bezüger im Alter werden gestärkt;
- Heimeintritte können vermieden oder verzögert werden.

Für die neu über die ZLV finanzierten Leistungen ist eine individuelle Bedarfsbescheinigung von einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder Organisation auszustellen. Diese legt den betreuerischen Unterstützungsbedarf nach Art und Umfang fest.

Der Bedarf an Betreuungsleistungen ist im Einzelfall von vielen individuellen Faktoren abhängig (beispielsweise konkrete körperliche und geistige Einschränkungen, Wohnsituation, soziale Einbindung, vorhandenes Leistungsangebot in der Gemeinde).

#### Organisation und Zusammenarbeit

Die Bedarfsabklärung für die individuelle Bedarfsbescheinigung wird seitens der Leistungserbringerin durch eine qualifizierte Fachperson der Fachstelle Alter der Stadt Wetzikon vorgenommen, welche die vom Kanton gestellten Anforderungen hinsichtlich Fachlichkeit, kritischer Grösse, Vernetzung, Erreichbarkeit und Unabhängigkeit erfüllt. Die Abklärungen sollen soweit möglich bei der Klientin oder dem Klienten zu Hause stattfinden.

Die allgemeinen Grundlagen der Zusammenarbeit wird die Leistungserbringerin in einem Leitfaden festhalten.

#### Finanzierung

Pro Erst-Bedarfsabklärung wird eine Pauschale von CHF 150.00 verrechnet. Für die Auftraggeberin fallen keine weiteren Spesen an. Zusätzlich notwendige Abklärungen werden zu einem Stundensatz von CHF 50.00 verrechnet.

Wesentliche Veränderungen der Lebensumstände einer Klientin oder eines Klienten, die eine grundlegende Anpassung der individuellen Bedarfsbescheinigung erfordern, werden als neuen Fall erfasst und abgerechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

#### Datenschutz

Für die Erbringung der Dienstleistungen werden Personendaten gesammelt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekannt werdenden Informationen über Leistungsbeziehende – auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus – im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen. Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.



*Die Aufbewahrungspflicht der Daten rund um die individuelle Bedarfsbescheinigung liegt bei der Auftraggeberin.*

#### Geltungsdauer

*Die vorliegende Leistungsvereinbarung gilt im Sinne einer Pilotphase vorerst für zwei Jahre und kann unter Einhaltung einer 3-Monatigen Kündigungsfrist von beiden Seiten aufgelöst werden.*

*Die Leistungserbringerin wird ein Jahr nach Gültigkeit der Vereinbarung eine Evaluation vornehmen, welche als Grundlage für eine definitive Vertragslösung dienen soll.*

#### Schlussbestimmung

*Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen. Insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen nehmen die Parteien sofort Verhandlungen auf und passen diese Vereinbarung den geänderten Bestimmungen an.*

Für die Gemeinde Rüti stellt der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon eine kostengünstige und flexible Lösung dar. Während der Pilotphase können wertvolle Erfahrungen gesammelt werden, ohne dass eigene Stellenprozentage geschaffen oder anderweitige Verpflichtungen eingegangen werden müssen.

#### **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Rüti erbringt der Bevölkerung Dienstleistungen in hoher Qualität, bedürfnisgerechter Form und dabei gezielt auch digital.»

#### **Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Keine Relevanz.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

##### Ausgaben

Zusammenstellung der gebundenen Ausgaben zulasten der Erfolgsrechnung:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag CHF</b>
Bedarfsabklärungen (25 x pauschal CHF 150.00)	3'750.00
Revisionen (5 x 1 Std. zu CHF 50.00)	250.00
Total	4'000.00

Das Ressort Soziales rechnet mit rund 25 Erstabklärungen (rund 10 % der AHV-Fälle) und 5 Revisionen im 2025. Da noch keine Erfahrungswerte existieren, ist diese Prognose mit den entsprechenden Unsicherheiten versehen. Noch unklar ist zudem, ob allenfalls Kosten für die Bedarfsabklärung über die ZL vergütet werden können, was zu einer Entlastung der Gemeinde führen würde.



#### Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Die Ausgaben von CHF 4'000.00 sind im Budget 2025 sowie im Finanz- und Aufgabenplan 2025-2028 berücksichtigt.

Die Ausgaben werden der Erfolgsrechnung im Konto 10241.3130.02 belastet.

#### **Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

#### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

#### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

#### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

#### **Beschluss**

1. Der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon über die Bedarfsabklärung für Betreuungsleistungen für Personen im AHV-Alter mit Zusatzleistungen ab 1. Januar 2025 wird zugestimmt.
2. Das Ressort Soziales und das Ressort Gesellschaft werden mit der Umsetzung beauftragt.



3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeindeschreiber
- Leitung Abteilung Soziales
- Leitung Abteilung Gesellschaft
- Leitung Abteilung Finanzen
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
- Internet «Bedarfsabklärung Betreuungsleistungen für Personen im AHV-Alter mit Zusatzleistungen - Leistungsvereinbarung mit der Stadt Wetzikon per 1. Januar 2025 - Genehmigung»
- Archiv

Versand: 7. Januar 2025

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber